

Gültigkeitsdauer eines Testaments

**Bis jetzt war ich der Meinung, ein rechtsgültig erstelltes Testament behalte seine Gültigkeit bis zum Tode des Testators. Nun behauptet ein Bekannter von mir, ein Testament verliere seine Gültigkeit nach 20, spätestens 25 Jahren nach Erstellung. Es würde mich interessieren, wie viel an dieser Behauptung wahr ist.
E. K. aus I.**

Ihre Meinung ist richtig. Ein Testament verliert seine Gültigkeit nicht durch Zeitablauf.

Das Testament kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf ebenfalls in der Form eines Testaments erfolgen muss. Ein einfacher Brief oder Fax genügt nicht. Der Widerruf muss entweder durch eine eigenhändige letztwillige Verfügung oder durch ein öffentlich beurkundetes Testament erfolgen.

Wenn ein Testament eigenhändig geschrieben wird, sind die Formvorschriften zu beachten. Das Testament ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende von Hand niederzuschreiben. Das Datum der Errichtung muss mit Jahr, Monat und Tag angegeben werden („im August 2005“ wäre ungültig). Am Schluss ist es zu unterzeichnen. Die frühere Formvorschrift, dass auch der Ort angegeben werden muss, wurde mit der Revision von 1995 aufgehoben.

Das Testament ist ein wichtiges Dokument, das erst dann Rechtswirkungen entfaltet, wenn der Verfasser nicht mehr lebt. Deshalb muss bei der Abfassung des Testaments auf eine klare Sprache und eindeutige Anweisungen geachtet werden. Auch die rechtlichen Schranken (Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche) dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Ist das Testament erstellt, muss es an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Denn ein Testament geht auch unter, wenn es vernichtet wird. Zudem muss das Testament nach dem Tod zum Vorschein kommen, damit es eröffnet werden kann. Deshalb ist die Aufbewahrung zu Hause nicht immer ratsam, wenn die Gefahr besteht, dass eine nichtbegünstigte Person das Testament finden könnte.

Jeder Kanton muss dafür sorgen, dass Testamente offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können. Diese Art der Aufbewahrung ist empfehlenswert. Sie erkundigen sich am besten bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, wo Sie Ihr Testament abgeben können.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

August 2005